

Beat und Claudia Schüpbach  
Waldhaus 71A  
4933 Rüschelen  
Tel. Beat 079 550 06 26  
Tel. Claudia 079 344 69 66  
Mail: claudia.schuepbach@bluewin.ch

## **Hornussergesellschaft Rüschelen**

### **Reglement für die Benützung der Hornusserhütte in Rüschelen**

**1. Eigentümerin** der Hornusserhütte und der Waldparzelle ist die Burgergemeinde Rüschelen.

**2. Die Verwaltung** und Aufsicht obliegen der Hornussergesellschaft.

#### **3. Vermietung**

Die Hornusserhütte wird für wohlthätige, künstlerische, bildende oder gesellige Anlässe vermietet. Es besteht kein grundsätzlicher Mietanspruch. Für die Vermietung ist der von der Hornussergesellschaft angestellte Vermieter zuständig. Anfragen sind frühzeitig an den Vermieter zu richten. Die Zuteilung der Hütte richtet sich nach dem Eingang der Anfrage. Für die Benützung ist der gegenseitige unterzeichnete Mietvertrag massgebend. Die Schlüsselübergabe für die Hütte erfolgt durch den Vermieter an die verantwortliche Person. Die Schlüsselrückgabe hat nach Weisung des Hüttenwartes zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe wird für Umtriebe ein Betrag von Fr. 20. - erhoben.

#### **4. Benützung**

Die Anlage wird in gereinigtem Zustand vermietet. Der Vermieter ist während der Dauer der Benützung in der Regel nicht anwesend. Dem Vermieter steht jedoch jederzeit das Besuchsrecht zu. Gebäude, Einrichtungen aller Art und Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen. Verursachte Schäden sind dem Vermieter zu melden. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Benützer. Die Ruhe in Wald muss gewahrt bleiben. Radios und andere Musikgeräte sind entsprechend einzustellen. Der Einsatz von Notstromaggregaten und Lautsprechern ist verboten.

#### **5. Koch- und Serviceeinrichtungen**

Vorhandene Koch- und Serviceeinrichtungen sowie Bestecke und Einweggeschirr können in Vereinbarung mit dem Vermieter benützt / bezogen werden.

#### **6. Schliessungszeiten**

Ist eine Wirtebewilligung notwendig, richtet sich die Schliessungszeit nach den gesetzlichen Erlassen über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit Geistigen Getränken. Wenn keine Wirtebewilligung notwendig ist, liegt die Schliessungszeit im Ermessen der Benützer.

## **7. Kosten**

Für Vereine, Gesellschaften und Privatpersonen beträgt die Benützung ohne Nebenkosten, pro Tag Fr. 70.- .

Für Mitglieder der HG Rütshelen beträgt die Miete Fr. 50.-

Für Vereine aus der Gemeinde Rütshelen ist die Benützung kostenlos.

Von der HG Rütshelen bezogene Getränke werden gemäss Preisliste verrechnet.

Einweggeschirr (Teller und Besteck) Fr. 2.- pro Person.

## **8. Rechnungsstellung und Zahlung**

Die Rechnungsstellung an die Verantwortliche Person erfolgt durch den Vermieter. Die Gebühren sind dem Vermieter bar oder per Rechnung zu bezahlen.

## **9. Aufräumen**

Das Aufräumen in der Hornusserhütte und bei der Feuerstelle hat nach Weisung des Vermieters zu erfolgen.

Werden die Kühlschränke für selber mitgebrachtes Getränk benützt, hat der Mieter, vor Rückgabe der Hornusserhütte, die Getränke der HG Rütshelen wieder einzuräumen. Ansonsten werden Fr. 30.- in Rechnung gestellt.

## **10. Reinigung**

Die Reinigung der Räume besorgt der Mieter. Das WC ist durch den Mieter sauber zu halten.

## **11. Verantwortung und Haftung.**

Die den Mietvertrag unterzeichnende Person ist dem Vermieter bzw. der Hornussergesellschaft gegenüber verantwortlich und haftbar.

Alle Benützer der Hornusserhütte haben sich selber gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Die Hornussergesellschaft lehnt jede Haftung bei Unfällen etc. infolge Benützung ab.

Dieses Reglement tritt am 28.März 2020 in Kraft

Ufhusen, 16. März 2020

Hornussergesellschaft Rütshelen

Präsident: Patrick Widmer

Sekretär: Sandra Widmer